INFO

GEWERBEVERBAND DER STADT ZÜRICH

# DAS SUBMISSIONSRECHT IM KANTON ZÜRICH


I. FRAGEN RUND UMS VERGABEWESEN

II. FRAGEN RUND UMS BESCHWERDEVERFAHREN

III. WAS KÖNNEN DIE BEHÖRDEN FÜR DIE KMU TUN?



Diese Publikation wurde unterstützt vom Kantonalen Gewerbeverband Zürich


KGV
KANTONALER GEWERBEVERBAND ZÜRICH

# ÜBERSICHT:


## I. FRAGEN RUND UMS VERGABEWESEN

1. Welche Auftraggeber unterstehen dem Submissionsrecht?
2. Welche Beschaffungen unterstehen dem Submissionsrecht?
3. Welche Arten der Vergabe gibt es?
4. Was sind Schwellenwerte?
5. Welcher Unterschied besteht zwischen Staatsvertragsbereich und Nicht-Staatsvertragsbereich?
6. Welche Schwellenwerte gelten im Nicht-Staatsvertrags-bereich?
7. Welche Schwellenwerte gelten im Staatsvertragsbereich?
8. Wie unterscheiden sich Bauhaupt- und Baunebengewerbe?
9. Wie berechnet sich der Auftragswert?
10. Wo findet man die Ausschreibungen der Aufträge?
11. Was muss veröffentlicht werden?
12. Wie sieht eine korrekte Ausschreibung aus?
13. Wie wird über Aufträge im Einladungsverfahren oder im freihändigen Verfahren informiert?
14. Welche Anforderungen muss das Angebot einhalten?
15. Wann kann das Angebot elektronisch eingereicht werden?
16. Wie ist bei Unklarheiten der Submissionsunterlagen oder bei Verständnisproblemen vorzugehen?
17. Was geschieht mit dem eingereichten Angebot?
18. Wer muss als vorbefasst bezeichnet werden?
19. Wann kann das Angebot ausgeschlossen werden?
20. Was sind Eignungskriterien?
21. Was sind Zuschlagskriterien?
22. Wie werden die Zuschlagskriterien gewichtet?
23. Was bedeutet Zuschlag?
24. Was passiert, wenn in schwerwiegender Weise gegen das Vergaberecht verstossen wurde?
25. Können die Akten bei der Behörde eingesehen werden?
26. Was ist zu tun, wenn möglicherweise ein Mitglied der Vergabebehörde befangen ist?

## II. FRAGEN RUND UMS BESCHWERDEVERFAHREN

1. Welche Fristen gelten?
2. Wohin ist die Beschwerde zu richten?
3. In welcher Form muss die Beschwerde eingereicht werden?
4. Was kann angefochten werden?
5. Welche Beschwerdegründe sind geltend zu machen?
6. Was muss bei der Beschwerde weiter unbedingt beachtet werden?

## III. WAS KÖNNEN DIE BEHÖRDEN FÜR DIE KMU TUN?

1. Warum sollen die KMU bei der Vergabe bevorzugt werden?
2. Wo haben die Vergabebehörden besonderen Spielraum, den sie zugunsten der KMU nutzen können?
3. Welches sind die für die KMU bedeutenden Zuschlags-kriterien?

# II. FRAGEN RUND UMS BESCHWERDEVERFAHREN

**1. Welche Fristen gelten?**

Die Rechtsmittelfrist beträgt 10 Tage seit Eröffnung der Verfügung. Dabei wird der Tag der Eröffnung selbst nicht mitgezählt. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag oder einen öffentlichen Ruhetag, so endet die Frist am nächsten Werktag. Samstage und öffentliche Ruhetage im Laufe der Frist werden mitgezählt.

Es gelten keine Gerichtsferien.

Gegen eine freihändige Vergabe, die nicht veröffentlicht wird, kann innert 10 Tagen ab Kenntnis der Vergabe Beschwerde erhoben werden. Das Datum der Kenntnisnahme muss soweit möglich belegt werden.

**2. Wohin ist die Beschwerde zu richten?**

Die Beschwerde wird beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, Militärstrasse 36, Postfach 1226, 8021 Zürich eingereicht.

**3. In welcher Form muss die Beschwerde eingereicht werden?**

Die Beschwerde ist schriftlich und begründet einzureichen.

**4. Was kann angefochten werden?**

Anfechten kann man

- die Ausschreibung des Auftrages,
- den Entscheid über Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer im selektiven Verfahren,
- den Ausschluss aus dem Verfahren,
- den Zuschlag,
- den Widerruf des Zuschlags,
- den Abbruch des Vergabeverfahrens,
- den Entscheid über die Aufnahme einer Anbieterin oder eines Anbieters in eine ständige Liste gemäss Art. 13 lit. e IVöB und
- ausnahmsweise auch einen Entscheid über Sanktionen.

**5. Welche Beschwerdegründe sind geltend zu machen?**

Im Beschwerdeverfahren können nur Rechtsverletzungen oder die unrichtige oder unvollständige Sachverhaltsfeststellung gerügt werden. Achtung: Unangemessenheit der Vergabe ist kein ausreichender Beschwerdegrund! Dies bedeutet, dass Entscheide, bei welchen die Behörde innerhalb ihres Ermessensspielraumes gehandelt hat, nicht angefochten werden können.

**6. Was muss bei der Beschwerde weiter unbedingt beachtet werden?**

Die Beschwerde geniesst nicht automatisch aufschiebende Wirkung. Demnach kann die Vergabebehörde trotz der Beschwerde das Vergabeverfahren weiter führen und u.U. auch den Vertrag betreffend die Vergabe abschliessen. Selbst wenn die Vergabe letztlich als nicht rechtmässig eingestuft würde, würde dieser Vertrag bestehen bleiben. Die obsiegende Beschwerdeführerin könnte nur noch (in einem weiteren Verfahren) Schadenersatz verlangen.

Dies kann nur verhindert werden, wenn die aufschiebende Wirkung mittels entsprechendem Antrag bei der Beschwerdeeinreichung verlangt wird. Die Beschwerde muss zudem ausreichend begründet sein, d.h. gewisse Chancen auf Gutheissung haben, und es dürfen keine wesentlichen öffentlichen Interessen (bspw. Dringlichkeit) gegen die aufschiebende Wirkung sprechen.

**19. Wann kann das Angebot ausgeschlossen werden?**

- Wenn wesentliche Formerfordernisse verletzt wurden, z.B. durch Nichteinhalten der Eingabefrist, fehlende Unterschrift, Unvollständigkeit des Angebots;
- Wenn die geforderten Eignungskriterien nicht erfüllt sind;
- Wenn der Vergabestelle falsche Auskünfte erteilt wurden;
- Wenn Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlt wurden;
- Wenn die Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht beachtet wurden;
- Wenn gegen die Gleichbehandlung von Frau und Mann verstossen wurde;
- Wenn Informationen nicht vertraulich behandelt wurden;
- … (vgl. § 28 SVO).

**20. Was sind Eignungskriterien?**

Es sind objektive Kriterien, welche die Vergabestelle festlegt und in den Submissionsunterlagen publiziert. Danach beurteilt sie, ob sich ein Anbieter oder eine Anbieterin eignet, die benötigte Leistung zu erbringen. Dazu gehören die Nachweise für die Eignung wie Referenzen oder Zeugnisse. Die Eignungskriterien betreffen v.a. die fachliche, finanzielle, wirtschaftliche, technische und organisatorische Leistungsfähigkeit der Anbietenden.

**21. Was sind Zuschlagskriterien?**

Anhand dieser Kriterien wird beschlossen, wer den Zuschlag für den Auftrag erhält. Grundsätzlich erhält ihn das wirtschaftlich günstigste Angebot. Unter anderem können auch Qualität, Termineinhaltung, Zweckmässigkeit, Kundendienst, Lehrlingsausbildung, Nachhaltigkeit etc. beurteilt werden.

**22. Wie werden die Zuschlagskriterien gewichtet?**

Schon in den Ausschreibungsunterlangen wird die Gewichtung der einzelnen Zuschlagskriterien festgelegt. Wird keine explizite Punkte- oder Prozentzahl für die Gewichtung der einzelnen Zuschlagskriterien festgehalten, so ist die Gewichtung nach der Reihenfolge der Aufzählung vorzunehmen. Das zuerst aufgezählte Kriterium – z.B. Qualität – zählt am meisten.

**23. Was bedeutet Zuschlag?**

Der Zuschlag ist die Zusage an die Anbietende oder den Anbietenden mit dem wirtschaftlich günstigsten Angebot und gleichzeitig die Absage an die übrigen Anbietenden. Der Zuschlag ist als Verfügung zu verfassen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

**24. Was passiert, wenn in schwerwiegender Weise gegen das Vergaberecht verstossen wurde?**

Neben der Verwarnung oder dem Ausschluss von künftigen Vergabeverfahren von bis zu fünf Jahren kann auch der Zuschlag widerrufen werden.

**25. Können die Akten bei der Behörde eingesehen werden?**

Es gilt der Grundsatz der Vertraulichkeit von Informationen. Eine Akteneinsicht ist erst beim Verwaltungsgericht im Beschwerdeverfahren möglich und auch dort nicht vollumfänglich (Ausnahme: Offertöffnungsprotokoll, vgl. § 27 SVO).

**26. Was ist zu tun, wenn möglicherweise ein Mitglied der Vergabebehörde befangen ist?**

Ein solcher Vorbehalt muss sofort nach Kenntnis bei der Vergabebehörde selbst vorgebracht werden. Diese entscheidet unter Ausschluss des betreffenden Mitgliedes. Ein Untätigbleiben oder ein Einlassen in ein Verfahren mit dem Wissen um das Vorliegen von Ausstandsgründen gilt als Verzicht auf die Einrede und führt dazu, dass diese nicht mehr vorgebracht werden kann.

# I. FRAGEN RUND UMS VERGABEWESEN

**1. Welche Auftraggeber unterstehen dem Submissionsrecht?**

Der Bund, die Kantone und die Gemeinden unterstehen als Auftraggeber bzw. Auftraggeberin dem Submissionsrecht. Unter bestimmten Voraussetzungen sind auch privatrechtlich organisierte Unternehmungen den Bestimmungen über das öffentliche Vergaberecht unterstellt, z.B. private Unternehmen mit besonderen und ausschliesslichen Rechten in den Sektoren Wasser, Energie und Verkehrsversorgung.

**2. Welche Beschaffungen unterstehen dem Submissionsrecht?**

Dem Submissionsrecht unterstehhen Lieferungen, Dienstleistungen und Bauleistungen (Bauhaupt- oder Baunebengewerbe). Davon ausgenommen sind Aufträge an gemeinnützige Institutionen.

**3. Welche Arten der Vergabe gibt es?**

- Die freihändige Vergabe, bei welcher die Aufträge direkt an eine Firma vergeben werden können.
- Die Vergabe nach Einladungsverfahren, bei welcher zunächst, wenn möglich, mindestens drei Angebote direkt eingeholt werden und aufgrund dieser Angebote die Vergabe entschieden wird.
- Das offene Verfahren, bei dem der Auftrag öffentlich ausgeschrieben wird und alle Interessierten ein Angebot einreichen können.
- Das selektive Verfahren, bei dem der Auftrag ebenfalls öffentlich ausgeschrieben wird, und alle Interessierten einen Antrag auf Teilnahme einreichen können. Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber bestimmen aufgrund von Eignungskriterien, wer in der Folge ein Angebot einreichen kann.

**4. Was sind Schwellenwerte?**

Diese Werte geben an, ab welchen Auftragssummen welches Vergabeverfahren angewendet werden muss (freihändige Vergabe, Einladungsverfahren, selektives oder offenes Verfahren). Ausserdem ist zu unterscheiden zwischen Schwellenwerten im Nichtstaatsvertragsbereich und Schwellenwerten im Staatsvertragsbereich.

**5. Was bedeutet Staatsvertragsbereich und Nicht-Staatsvertragsbereich?**

Grundsätzlich ist zwischen Vergaben im Staatsvertragsbereich (GPA/WTO-Übereinkommen oder das Abkommen CH-EU) und Nicht-Staatsvertragsbereich zu unterscheiden. Welche Regeln zur Anwendung gelangen, hängt zum einen von der Auftraggeberschaft und zum anderen von der Auftragsart und den Schwellenwerten ab.

**6. Welche Schwellenwerte gelten im Nicht-Staatsvertragsbereich?**

Es gelten folgende Schwellenwerte (vgl. Anhang 2 zur IVöB):

| Verfahrensarten | Lieferungen | Dienstleistungen | Bauarbeiten | |
|---|---|---|---|---|
| | | | Baunebengewerbe | Bauhauptgewerbe |
| Freihändige Vergabe | bis 100’000 | bis 150’000 | bis 150’000 | bis 300’000 |
| Einladungsverfahren | bis 250’000 | bis 250’000 | bis 250’000 | bis 500’000 |
| offenes / selektives Verfahren | ab 250’000 | ab 250’000 | ab 250’000 | ab 500’000 |

Quelle: Art. 7 IVöB sowie Anhang 2 zur IVöB

## 7. Welche Schwellenwerte gelten im Staatsvertragsbereich?

Im Staatsvertragsbereich muss grundsätzlich immer das offene oder das selektive Verfahren durchgeführt werden. Nur in Ausnahmefällen kann auch das freihändige Verfahren angewendet werden.

| Auftraggeberin/ Auftraggeber | Im Verhältnis zu den Staaten des GPA (WTO-Übereinkommen) Auftragswert CHF | | | Im Verhältnis zu den EU-Staaten (bilaterales Abkommen CH-EU) Auftragswert CHF | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Lieferungen | Dienstleistungen | Bauleistungen (= Summe aller Bauarbeiten des Bauwerks) | Lieferungen | Dienstleistungen | Bauleistungen (= Summe aller Bauarbeiten des Bauwerks) |
| Kanton und Gemeinden, Gemeindezusammenschlüsse | 383'000 | 383'000 | 9'575'000 | 383'000 | 383'000 | 9'575'000 |
| Behörden und öffentliche Unternehmen in den Sektoren Wasser, Energie und Verkehr | 766'000 | 766'000 | 9'575'000 | 766'000 | 766'000 | 9'575'000 |
| Private Unternehmen mit ausschliesslichen oder besonderen Rechten in den Sektoren Wasser, Energie und Verkehr (inkl. Drahtseilbahnen und Skiliftanlagen) | 766'000 | 766'000 | 9'575'000 | 766'000 | 766'000 | 9'575'000 |
| Öffentliche sowie aufgrund eines besonderen oder ausschliesslichen Rechtstätige private Unternehmen im Bereich des Schienenverkehrs und im Bereich der Gas- und Wärme-Versorgung | | | | 640'000 | 640'000 | 8'000'000 |

Quelle: Art. 7 IVöB sowie Anhang 1 zur IVöB

## 8. Wie unterscheiden sich Bauhaupt- und Baunebengewerbe?

Unter das Bauhauptgewerbe fallen insbesondere «alle Arbeiten für die tragenden Elemente eines Bauwerks». Solche Arbeiten können z.B. sein: Maurer- und Betonarbeiten, Gerüstbau- und Fassadenisolationsarbeiten, Aushub-, Bagger- und Traxarbeiten, Strassenbau (inkl. Belagseinbau), Spezialtiefbau (Pfählungen, Baugrubensicherungen, Ankerarbeiten etc.), Steinhauer- und Steinbrucharbeiten; Abbruch. Zum Baunebengewerbe gehören demgegenüber alle übrigen Bauarbeiten, namentlich Maler-, Gipser-, Dachdecker-, Plattenleger-, Gärtner-, Spengler-, Heizungs-, Klima-, Lüftungs-, Schreiner-, Zimmerei-, Metallbau- sowie Sanitär- und Elektroinstallationsarbeiten. Manchmal kann die Zuordnung auch Schwierigkeiten bereiten.

## 9. Wie berechnet sich der Auftragswert?

**Allgemein:**
Für den Auftragswert wird die gesamte für die Leistung zu verlangende Vergütung (ohne Mehrwertsteuer) eingesetzt. Es handelt sich dabei um eine Schätzung. Dabei darf ein Auftrag nicht in der Absicht geteilt werden, die Anwendung der Vergabebestimmungen zu umgehen.

**Speziell:**

- Werden mehrere gleichartige Aufträge vergeben oder wird ein Auftrag in mehrere gleichartige Einzelaufträge aufgeteilt, gilt als Auftragswert die Gesamtvergütung für die Leistung von zwölf Monaten.
- Enthält ein Auftrag die Option auf einen oder mehrere Folgeaufträge, so ist der Gesamtwert massgebend.
- Dasselbe gilt bei Daueraufträgen, wo der Gesamtwert über die ganze Laufzeit einzusetzen ist.
- Bei Verträgen mit unbestimmter Laufzeit berechnet sich der Auftragswert anhand der jährlichen Rate multipliziert mit vier.

**10. Wo findet man die Ausschreibungen der Aufträge?**

- Im kantonalen Amtsblatt;
- Auf der elektronischen Ausschreibungsplattform www.simap.ch.

**11. Was muss veröffentlicht werden?**

- Alle Ausschreibungen und Zuschläge im offenen und selektiven Verfahren;
- Alle Abbrüche und Neuauflagen eines offenen oder selektiven Verfahrens (gilt sowohl für den Staatsvertragsbereich wie auch für den Nicht-Staatsvertragsbereich);
- Der Zuschlag bei freihändigen Vergaben im Staatsvertragsbereich (gestützt auf eine Ausnahmebestimmung gemäss § 10 SVO).

**12. Wie sieht eine korrekte Ausschreibung aus?**

Zum Mindestinhalt der Ausschreibung gehören Name und Adresse der Vergabestelle, Verfahrensart, Gegenstand, Umfang und Dauer des Auftrages (einschliesslich Optionen für zusätzliche Leistungen), Ausführungs- und Liefertermin, Sprache des Vergabeverfahrens, Bezugsstelle und Preis der Unterlagen.

Grundsätzlich erfolgt die Ausschreibung in deutscher Sprache; sie kann zusätzlich in weiteren Sprachen erfolgen. Im Staatsvertragsbereich muss die Ausschreibung entweder auch in französischer Sprache vorgenommen werden, oder es muss zumindest eine französische Zusammenfassung beigefügt werden.

**13. Wie wird über Aufträge im Einladungs- und freihändigen Verfahren informiert?**

Die Einladung zur Einreichung eines Angebotes erfolgt im Einladungsverfahren durch direkte (schriftliche) Mitteilung. Im freihändigen Verfahren kann dies formlos geschehen.

**14. Welche Anforderungen muss das Angebot einhalten?**

- Es muss schriftlich verfasst und mit der rechtsgültigen Unterschrift versehen innert der in den Submissionsunterlagen angegebenen Frist bei der Vergabebehörde bzw. bei der von dieser bezeichneten Stelle eintreffen (Aufgabe bei der Poststelle genügt nicht!).
- Es muss gemäss den den Submissionsunterlagen zu entnehmenden Details vollständig sein.

**15. Wann kann das Angebot elektronisch eingereicht werden?**

- Wenn die Vergabestelle die elektronische Einreichung der Unterlagen zulässt,
- die Identität der Anbietenden, die Vertraulichkeit der Angebote und die Unabänderlichkeit der Angebote gewährleistet sind,
- die Angebote mit der rechtsgültigen (elektronischen) Unterschrift versehen sind.

**16. Wie ist bei Unklarheiten der Submissionsunterlagen oder bei Verständnisproblemen vorzugehen?**

Innert kurzer Frist kann bei der Vergabestelle nachgefragt werden. Diese beantwortet die Fragen, soweit die Zusatzinformation nicht unzulässige Vorteile im weiteren Verfahren gewährt. Wichtige Auskünfte wird die Vergabestelle gleichzeitig allen Anbietenden mitteilen. Dies bedeutet, dass die Vergabestelle u.U. zuerst die Fragen sammelt und diese dann mit einem Schreiben an alle beantwortet.

**17. Was geschieht mit dem eingereichten Angebot?**

Das Angebot muss zusammen mit den anderen eingehenden Angeboten bis zum Öffnungstermin verschlossen bleiben. Bei der (nicht öffentlichen) Offerteröffnung erfassen zwei Vertreter der Vergabestelle die fristgerecht eingereichten Angebote in einem Protokoll. Spätestens nach dem Zuschlag gewährt die Vergabestelle den Anbietenden auf deren Verlangen Einsicht in dieses Protokoll.

**18. Wer muss als vorbefasst bezeichnet werden?**

Vorbefasst ist, wer (als Person oder als Unternehmung) an der Vorbereitung der Unterlagen oder des Vergabeverfahrens derart mitgewirkt hat, dass er oder sie die Vergabe zu seinen oder ihren Gunsten beeinflussen könnte. Dazu haben Gerichte eine sehr strenge Praxis entwickelt, wobei in letzter Zeit eine gewisse Lockerung stattgefunden hat. Der blosse Anschein eines Vorteils genügt nicht mehr, um einen Anbietenden auszuschliessen. Das Vorliegen eines unzulässigen Wettbewerbsvorteils muss erwiesen sein (Beweislast beim Konkurrenten bzw. bei der Vergabestelle). Die Mitwirkung beim Erstellen der Ausschreibungsunterlagen gilt aber generell als Vorbefassung.

# III. WAS KÖNNEN DIE BEHÖRDEN FÜR DIE KMU TUN?

1. **Warum sollen die KMU bei der Vergabe bevorzugt werden?**

2. **Wo haben die Vergabebehörden besonderen Spielraum, den sie zugunsten der KMU nutzen können?**

3. **Welches sind die für die KMU bedeutenden Zuschlagskriterien?**

Die KMU tragen seit Jahren eine hohe soziale Verantwortung durch die Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen, auch in der Ausbildung. Diese Verantwortung ruft vermehrt nach politischer Anerkennung. Eine wichtige Form der Anerkennung ist eine Vergabe, die sich nicht allein auf den Preis und daher das billigste Angebot stützt.

- Im **freihändigen Verfahren** kann die Vergabebehörde die KMU mit den zu vergebenden Aufträgen betrauen.
- Im **Einladungsverfahren** können ebenfalls nur die KMU eingeladen werden, solange genügend qualifizierte KMU bekannt sind.
- Bei der **Wahl der Zuschlagskriterien** besteht die Möglichkeit, die den KMU und ihren besonderen Fähigkeiten oder Verdiensten (siehe Ziff. 3 nachfolgend) entsprechenden Kriterien stärker zu gewichten. So können u.U. Nachteile ausgeglichen werden, welche die KMU gegenüber grossen Unternehmen beim Kriterium Preis haben.
- Grossaufträge können in **verschiedene Lose** aufgeteilt werden oder es kann eine **feinere Aufgliederung** von Einzelaufträgen vorgenommen werden.

- In dem für die **Lehrlingsausbildung** beim Zuschlag zusätzliche Punkte vergeben werden, wird der Einsatz und der Aufwand für die Ausbildung von zukünftigen Berufsleuten honoriert und anerkannt (vgl. auch § 5 SVO). Das Kriterium Lehrlingsausbildung ist allerdings nur unter der Voraussetzung zulässig, dass dies nicht zu einer Diskriminierung ausländischer Anbietender führt, dass bei der Bewertung nicht auf eine absolute Zahl von Ausbildungsplätzen, sondern auf das Verhältnis zur Grösse des Betriebs bzw. auf die Branchenrealität abgestellt und das Kriterium mit maximal 10 % des Totals aller Zuschlagskriterien gewichtet wird (vgl. VB 2001.00215).
- Eingeladene oder auch im offenen/selektiven Verfahren offerierende KMU sind oft auch ortsansässig. Sie sind nahe am Kunden (Vergabestelle), können **Kundendienst** schnell leisten und kennen die örtlichen Gegebenheiten und Bedürfnisse gut (Zusammenhang mit Auftrag nötig).
- Zur **Nachhaltigkeit** gehört neben der Umwelt auch die Wirtschaft und die Gesellschaft. So können die besonderen Verdienste und Einflüsse der KMU auf Wirtschaft und Gesellschaft gewichtet und honoriert werden.

Zürich, November 2008

**Rechtsgrundlagen:**

| | |
|---|---|
| **GPA** | Government Procurement Agreement (WTO-Übereinkommen) (SR 0.632.231.422) |
| **BilA** | Bilaterales Abkommen CH-EU zum öffentlichen Beschaffungswesen (SR 0.172.052.68) |
| **BGBM** | Bundesgesetz über den Binnenmarkt (SR 943.02) |
| **IVöB** | Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (LS 720.1 und SR 172.056.4) |
| **BeiG** | Kantonales Gesetz über den Beitritt des Kantons Zürich zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen, Beitrittsgesetz (LS 720.1) |
| **SVO** | Kantonale Submissionsverordnung (LS 720.11) |

**Informationen / Unterlagen:**

- www.simap.ch
- www.beschaffungswesen.zh.ch
- Handbuch für Vergabestellen, Herausgeberin: Kommission für das öffentliche Beschaffungswesen des Kantons Zürich (Bestellung info@kdmz.zh.ch)

Nachdruck nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Gewerbeverbandes der Stadt Zürich.

GVZ

Oleanderstrasse 14
8050 Zürich

Tel. 044 311 34 35
Fax 044 311 34 37
info@gewerbezuerich.ch
www.gewerbezuerich.ch